



An das
Bundesministerium f. Gesundheit und Frauen
Bundesministerin Priv.Doz.Dr.ⁱⁿ med. Pamela Rendi-Wagner
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an:
vera.pribitzer@bmgf.gv.at und an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Mai 2017

Stellungnahme des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 - GRUG 2017/Begutachtung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Interessenvertretung der PsychotherapeutInnen für das Bundesland Wien nehmen wir zum Entwurf des Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017 – GRUG 2017 Stellung:

1. Der Entwurf des Primärversorgungsgesetzes 2017 sieht in § 2 Absatz 2 vor, dass sich das Kernteam einer Primärversorgungseinheit aus Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zusammensetzt. Orts- und Bedarfsabhängig können Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder und Jugendheilkunde Teil des Kernteams sein.

Laut WHO ist bis 2030 ein dramatischer Anstieg von psychischen Erkrankungen zu erwarten. Diesem Umstand trägt der Gesetzesentwurf Rechnung, indem er gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 auch die Abdeckung der **psychosozialen Versorgung** durch eine Primärversorgungseinheit vorsieht. Psychosoziale Versorgungsleistungen können jedoch nicht primär von ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und/oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erbracht werden. Daher ist eine Erweiterung des Kernteams notwendig.

Da die umfassende **„Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden“** in das Berufsbild der Psychotherapie fällt (§ 1 Abs. 1 Psychotherapiegesetz), müsste zur breiten Abdeckung dieser Kompetenz jedenfalls *ein/e PsychotherapeutIn dem Kernteam einer Primärversorgungseinheit angehören.*

§ 2 Abs. 2 erster Satz PVG 2017 sollte daher wie folgt lauten:

(2) Die Primärversorgungseinheit hat jedenfalls aus einem Kernteam, das sich aus Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin, Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zusammensetzt, zu bestehen.

2. Der Begriff „psychosoziale Versorgung“ in § 5 Abs. 1 Z 4 PVG 2017 sollte konkretisiert werden, da psychosoziale Versorgungsleistungen von unterschiedlichen Gesundheitsberufen umfasst sein können. Die von § 5 geforderte breite therapeutische Kompetenz fällt jedenfalls in das Berufsbild der Psychotherapie. Daher sollte Psychotherapie als Leistung im Rahmen der Primärversorgung angeführt werden.

3. Der Entwurf sieht in § 342b ASVG vor, dass ein bundesweit einheitlicher Gesamtvertrag für Primärversorgungseinheiten auf die ärztliche Hilfe beschränkt sein soll. Da jedoch die psychosoziale Versorgung zum (zwingenden) Leistungsumfang einer Primärversorgungseinheit gehört (§ 5 Abs. 1 PVG 2017), sollte sie ebenso in diesem Gesamtvertrag für Primärversorgungseinheiten geregelt werden.

Die psychotherapeutische Behandlung ist seit 1992 der ärztlichen Hilfe gleichgestellt (§ 135 Abs. 1 ASVG). Es, wäre folglich sachgerecht, die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der Primärversorgung bundesweit einheitlich zu regeln. Es darf durch das neue Primärversorgungsgesetz nicht zu einer Schlechterstellung der bisherigen Regelungen im ASVG kommen.

§ 342b Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

„(1) Die Beziehungen der Träger der Krankenversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz zu Primärversorgungseinheiten im Sinne des Primärversorgungsgesetzes 2017, sofern diese nicht in der Organisationsform von selbständigen Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG) betrieben werden, werden betreffend die ärztliche Hilfe und die psychotherapeutische Behandlung durch einen bundesweit einheitlichen Gesamtvertrag geregelt. Dieser Gesamtvertrag ist für die Träger der Krankenversicherung durch den Hauptverband mit der Österreichischen Ärztekammer für die Landesärztekammern betreffend die ärztliche Hilfe und mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie für die Landesverbände für Psychotherapie betreffend die psychotherapeutische Behandlung auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Er kann vom Hauptverband, der Österreichischen Ärztekammer und vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.“

Wir plädieren dafür, die bisherige Versorgungsqualität durch das neue Primärversorgungsgesetz zu stärken und die Erstversorgung und Behandlung chronisch kranker Menschen, unter dem Aspekt der Zunahme von psychischen Erkrankungen, durch entsprechende Kooperationsstrukturen auf Augenhöhe von ärztlichen und nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen unter Berücksichtigung des Berufes der Psychotherapie sicherzustellen.



Leonore Lerch
Vorsitzende



Dr. Gerhard Pawlowsky
Stv. Vorsitzender



Eva Weissberg-Musil
Schriftführerin



Mag.^a Michaela A. Tomek
Kassierin